

INVESTITIONSERHEBUNG

Erläuterungen

B. BUCHUNGSOPERATIONEN AUF INVESTITIONSGÜTERN

Es sind zu berücksichtigen Anschaffungen von Gütern, für eigene Rechnung ausgeführte Arbeiten sowie Vergrößerungs-, Verbesserungs-, Umbau- und Reparaturarbeiten, welche die normale Lebensdauer verlängern, oder aber die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Anlagekapitals steigern (grössere Instandhaltungsarbeiten); es sind jedoch nicht anzuführen die laufenden Reparatur- und Wartungskosten. So sind z. B. bei Gebäuden das Auswechseln eines Heizkessels oder die Anfertigung eines neuen Daches als Kapitalbildung zu betrachten, indessen das Ersetzen eines Heizkesselteiles oder die Teilreparatur eines Daches als laufender Unterhalt anzusehen sind. Desgleichen berücksichtigt man bei Transportmitteln das Auswechseln eines Motors, nicht aber etwaige Ausgaben für Neubereifung.

B.3.: Sachanlagen

Reihe 3.a): Unbebaute Grundstücke

Unter unbebauten Grundstücken versteht man sowohl erschlossenes Baugelände (*d.h. eingeebnete, mit Kanal-, Wege- oder Straßenanschluß versehene Grundstücke*) als auch alle sonstigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Der Kauf von zum Abbruch bestimmten Gebäulichkeiten ist dem Erwerb von nicht bebauten Grundstücken gleichzustellen.

Reihe 3.b): Hoch- und Tiefbau, Grundstückerschließung

Wohngebäude: Es sind hierunter einzureihen, vorausgesetzt daß es sich um Bruttoanlageinvestitionen des Unternehmens handelt, die Käufe von neuen Wohnhäusern oder Eigentumswohnungen, gleichwohl ob sie als Dienstwohnungen benutzt werden, oder ob sie als Kapitalanlage dienen.

Nichtwohngebäude: Diese Ausgabengruppe umfaßt alle neuerbauten Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsgebäude wie etwa Werkstätten, Garagen und Verkaufsräume, Büros, Gasthäuser, Krankenhäuser, usw., einschließlich verschiedener Sozialinvestitionen wie z.B. Werkskantinen, Aufenthaltsräume, usw.

Tiefbauarbeiten:

Hier sind einzureihen:

- Brücken, Tunnels, Straßen und Eisenbahnstrecken, sowie das Verlegen von Leitungen für Elektrizität, Wasser und Gas, usw.;

- desweiteren sind hier zu berücksichtigen Grundstückerschließungen, die nicht unmittelbar in Hochbauarbeiten übergehen sowie Kanalisationsarbeiten. Falls jedoch die erwähnten Grundstückerschließungen Bestandteil eines Bauprojektes sind, so sind die entsprechenden Kosten unter "Wohngebäude" oder "Nichtwohngebäude", nicht aber unter "Tiefbauarbeiten" einzureihen.

Ferner umfaßt die Ausgabengruppe "Tiefbauarbeiten" etwaige Sozialinvestitionen wie z.B. das Anlegen von Sportanlagen.

Reihe 3.c): Installationen, Ausrüstungsgüter und Büromaterial

Metallerzeugnisse: Ausbauelemente aus Stahl und Leichtmetall, Tanks und Sammelbehälter, Panzerschränke, Werkzeuge, Drahtwaren, Ketten aus Eisen, Stahl oder Kupfer, Metallfedern, Dampfkessel- und Schneidwarenprodukte usw.

Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter: Verbrennungsmotoren, Hydro- und Druckluftmotoren, Dieselmotoren, Turbinen, Pumpen, Kompressoren, Lager und Getriebe, Zahnräder und Antriebsselemente, Öfen und Brenner, Hebezeug und Fördermittel, Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke, Waagen, Zentrifugen, Abbau-, Tunnelbohr- und andere Streckenvortriebsmaschinen, Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte, Erd- und Straßenhobel, Schürfwagen, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter, Schaufellader, Bagger, sonstige selbstfahrende Maschinen zur Erdbewegung, Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung, Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen, Gießereiformkästen und Gießereimodelle, usw.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen: Büro- und Rechenmaschinen, Fotokopierapparate, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen.

Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung: Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren, Vorschaltgeräte für Entladungslampen, Stromrichter, andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteneinrichtungen, isolierte Elektrokabel, -leitungen und -drähte, Akkumulatoren und Batterien, Verkehrslichter, elektrische Verkehrssignal-, -sicherungs-, -überwachungs- und -steuergeräte, Dauermagnete und elektromagnetische Vorrichtungen, Waren für elektrotechnische Zwecke, usw.

Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente:

Elektrische Kondensatoren, elektrische Widerstände, gedruckte Schaltungen, Dioden, Transistoren und Halbleiterbauelemente, Leuchtdioden, gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle, elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen, Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, elektrische Geräte für die leitergebundene Telekommunikation, Videophone, Rundfunk- und Fernsehgeräte, phono- und videoteknische Geräte, Sende- und Empfangsgeräte, usw.

Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, optische Erzeugnisse, Uhren: medizinische Geräte und orthopädische Vorrichtungen, industrielle Prozeßsteuerungsanlagen, optische und fotografische Geräte, professionelle Zeitmeßinstrumente und -geräte, usw.

Möbel: Büro- und Ladenmöbel.

PKW: Personenkraftwagen.

LKW und Autobusse: Lastkraftwagen, Sattelanhänger und andere Anhänger zum Befördern von Gütern, Kranwagen, Autobusse und Reiseomnibusse.

Sonstige: Transportmittel wie z.B. Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Flugzeuge, Raumfahrzeuge (*einschließlich Satelliten*) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge, Krafträder, Zweiräder und andere Fahrräder; alle sonstigen Installationen.

Abschreibungen

Unter Abschreibungen versteht man den Wertverschleiß, den die Anlageinvestitionen in der Berichtsperiode durch voraussehbare physische und wirtschaftliche Abnutzung erleiden, einschließlich der Rückstellungen für den Verlust von Investitionsgütern im Schadensfall.

BEWERTUNGSRICHTLINIEN

Die **Investitionsgüter** sind zu bewerten zum Anschaffungspreis d.h. zum Einkaufspreis "*frei Unternehmen*" einschließlich etwaiger Installations- und Besitzwechselkosten, ohne die abziehbare *Mehrwertsteuer*. Kapitalsubventionen die entweder von den nationalen Autoritäten kraft der verschiedenen Rahmengesetze oder von der europäischen Union geleistet wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

Verkäufe von benutzten Investitionsgütern sind mit dem tatsächlich erzielten Preis einzusetzen und nicht mit dem Buchwert.

Hinsichtlich der vom Unternehmen **für eigene Rechnung** ausgeführten Arbeiten sei hervor- gehoben daß der Wert dieser Arbeiten sich zusammensetzt aus den Lohn-, Material- und Gemeinkosten.

VERBUCHUNGSZEITPUNKT DER INVESTITIONSAUSGABEN

Die zeitliche Abgrenzung ist verschieden je nachdem es sich um bewegliche oder unbewegliche Investitionsgüter handelt.

Im Falle von **beweglichen Investitionsgütern** (*Transportmittel, Maschinen, usw.*) sind als Kapitalbildung lediglich die im Jahr gelieferten und zur Verfügung gestellten Güter zu betrachten.

Handelt es sich dagegen um **unbewegliche Investitionsgüter** (*einschließlich etwaiger Ausgaben für großen Unterhalt*), so ist als Kapitalbildung lediglich der Wert der im Jahr ausgeführten Arbeiten zu betrachten, gleichwohl ob sie bis zum Jahresende abgeschlossen sind oder nicht. Diese Buchungsregeln, welche Anwendung finden sowohl für die von Drittpersonen ausgeführten Arbeiten und getätigten Lieferungen als auch für die vom Betrieb selbstgestellten Anlagen, entsprechen deshalb nicht unbedingt den im Wirtschaftsleben üblichen Zahlungsbedingungen (*periodische Vorschüsse, Globalzahlung für erst im folgenden Jahr lieferbare Güter, usw.*).

Für zusätzliche Auskünfte möchten Sie sich bitte an die Abteilung "Unternehmensstatistik" wenden.

E-mail : sbs@statec.etat.lu